

## Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Preußen und Frankreich

Quelle: [Preuß. GS 1814 S. 113](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

---

— 113 —

(No. 254.) Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra an andern Theile. Vom 30sten Mai 1814.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten an einem, und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra an andern Theile, ein gleiches Verlangen hegen, den langwierigen Erschütterungen von Europa und dem Unglücke der Völker durch einen festen, auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter die Mächte, gegründeten, und in seinen Bestimmungen die Gewährleistung für seine Dauer enthaltenden Frieden, ein Ende zu machen, und Seine Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten jetzt, wo Frankreich durch seine erfolgte Rückkehr unter die väterliche Regierung seiner Könige Europa ein Pfand der Sicherheit und der Beständigkeit giebt, von demselben diejenigen Bedingungen und Gewährleistungen nicht mehr erheischen wollen, welche sie ungerne unter seiner vorigen Re-

— 114 —

gierung von ihm gefordert hatten, so haben Ihre gedachte Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu unterhandeln, zu schließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski-Orden und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Spanischen St. Carls-Ordens, des Schwedischen Seraphinen-, des Württembergischen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Preußischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen Ordens erster Klasse; und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Carl Moritz Talleyrand Perigord, Prinzen von Bene-

vent, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Östreichschen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Andreas-Ordens, Ihren Minister und Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten etc., welche, nach gesche-

— 115 —

hener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

#### **Erster Artikel.**

Von dem heutigen Tage an, wird zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliierten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra an andern Theile, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren jederseitigen Staaten und Unterthanen, auf immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft seyn.

Die hohen kontrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht nur unter sich, sondern auch, so weit es von ihnen abhängt, unter allen Europäischen Staaten, die Eintracht und das gute Einverständniß aufrecht zu erhalten, welche zu der Ruhe von Europa so nothwendig sind.

#### **Zweiter Artikel.**

Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Grenzen, so wie selbige in dem Zeitpunkte am ersten Januar 1802. bestanden. Es wird überdem eine, in der Demarkationslinie, welche der folgende Artikel bestimmt, begriffene Gebietsvermehrung erhalten.

#### **Dritter Artikel.**

Von der Seite Belgiens, Deutschlands und Italiens wird die ehemalige Grenze, so wie sie den ersten Januar des Jahres 1792. bestand, von der Nordsee zwischen Dünkirchen und Nieuwpoort an, bis zu dem Mittelländischen Meer zwischen Cagnes und Nizza, mit folgenden Rektifizierungen wiederhergestellt werden:

— 116 —

1. Im Departement von Jemappes werden die Kantone Dour, Merbes le Chateau, Beaumont und Chimay, Frankreich verbleiben: die Demarkationslinie wird da, wo sie den Kanton Dour berührt, zwischen diesem und den Kantonen Boussu und Paturage, so wie fürder zwischen dem Kanton Merbes le Chateau<sup>a</sup> und den Kantonen Binch und Thuin hinlaufen.
2. In dem Departement der Sambre und Maas werden die Kantone Walcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne Frankreich gehören; die Grenze wird, wann sie an dieses Departement gelangt, der Linie

<sup>a</sup> korrigiert aus: Ehateau

folgen, welche die vorgedachten Kantone von dem Departement Jemappes und von dem übrigen Theile des Sambre- und Maas-Departements scheidet.

3. In dem Mosel-Departement wird die neue Grenze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perle bis Fremersdorff zu ziehende, und durch diejenige Linie gebildet werden, welche den Kanton Tholey von dem übrigen Theile des Maas-Departements trennt.
4. In dem Saar-Departement werden die Kantone Saarbrück und Arneval Frankreich verbleiben, imgleichen derjenige Theil des Kantons Lebach, welcher im Süden einer Linie liegt, die längst der Markungen der Dörfer Herchenbach, Überhofen, Hilsbach und Hall (diese verschiedenen Orte ausserhalb der französischen Grenze belassend) bis

— 117 —

zu dem Punkte hin läuft, wo bei Querselle, (welches Frankreich gehört) die Linie, welche die Kantone Arneval und Ottweiler von einander scheidet, an diejenige trifft, welche die Kantone Arneval und Lebach von einander trennt; die Grenze in diesem Landstriche besteht in der oben beschriebenen und in einer Linie, welche den Kanton Arneval von dem Kanton Bliescastel trennt.

5. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792. einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich jenseits seinen Grenzen, um diese Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil der Departements des Donnersberges und des Nieder-Rheins. Die neue Begrenzung geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (welches außerhalb des französischen Gebietes bleibt) die Grenze zwischen dem Mosel-Departement und dem Departement des Donnersberges an das Departement des Nieder-Rheins trifft, und folgt der Linie, welche die Kantons Weissenburg und Bergzabern (auf Seiten Frankreichs) die Kantone Pirmasens, Dahn und Annweiler (auf Seiten Deutschlands) von einander scheidet, bis zu dem Punkte, wo diese Grenzscheiden, bei dem Dorfe Wolmersheim, den ehemaligen Umkreis der Festung Landau berühren. Von diesem Umkreise ab, welcher bleibt, wie er im Jahre 1792. gewesen, folgt die neue Grenze<sup>a</sup>

<sup>a</sup> korrigiert aus: Grnrze

— 118 —

demjenigen Anne des Queichflusses, welcher jenen Umkreis bei Queichheim (zu Frankreich gehörig) verläßt, und bei den Dörfern Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbei (die gleichfalls

französisch bleiben) nach dem Rhein hinfließt, welcher hierauf die weitere Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bildet.

Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg, jedoch mit der Maasgabe die Grenzscheidung ausmachen, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes sich ereignenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden; der Besitzstand dieser Inseln wird, so wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Traktates von Luneville war, wiederhergestellt werden.

6. Im Departement vom Doubs wird die Grenze dergestalt rektifizirt werden, daß sie oberhalb la Ranconniere bei Locle beginnt und dem Kamme des Jura zwischen le Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles bis zu einem, ohngefähr 7 bis 8000 Fuß nordwestlich von dem Dorfe la Brevine belegenen Gipfel des Jura folgt, wo sie wieder in die ehemalige französische Grenze fällt.
7. In dem Departement von Lemman bleiben die Grenzen zwischen dem französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche einen Theil der Schweiz ausmachen wird) eben so, wie sie

— 119 —

waren, ehe Genf dem französischen Gebiete einverleibt worden; aber der Kanton Frangy, der Kanton St. Julien (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher im Norden einer Linie liegt, die von dem Punkte, wo der Fluß Laire bei Chancy in das Genfer Gebiet tritt, längst der Markungen von Seseguin, Laconer und Seseneuve, die außerhalb der französischen Grenze bleiben, gezogen wird), der Kanton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Stückes, welches sich im Osten einer Linie befindet, die den Markungen von Muraz, Bussy, Pers und Cornier folgt, welche außerhalb der französischen Grenze liegen), und der Kanton de la Roche (mit Ausnahme der Ortschaften la Roche und Armanoy und ihrer Bezirke) werden Frankreich verbleiben.<sup>a</sup> Der Grenzzug wird den Grenzen dieser verschiedenen Kantone und den Linien folgen, welche die zu Frankreich verbleibenden Stücke und diejenigen, welche es nicht behält, von einander trennen.

<sup>a</sup> Punkt am Ende des Satzes eingefügt

8. In dem Departement von Montblanc erwirbt Frankreich die Unter-Präfectur Chambery, mit Ausnahme der Kantone de l'Hopital, St. Pierre d'Albigny, de la Rocette und Montmeillant, und die Unter-Präfectur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Kantons Faverges, welcher östlich einer Linie liegt, die zwischen Ourechaise

und Marlens auf französischer, und Marthod und UGINE auf der entgegengesetzten

— 120 —

Seite läuft, und hiernächst dem Kamme der Berge bis zur Grenze des Kantons Thones folgt; diese Linie wird, mit den Grenzen der erwähnten Kantone, in der dortigen Gegend den neuen Grenzzug bilden.

Auf der Seite der Pyrenäen bleiben die Grenzen zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien so wie sie in dem Zeitpunkte am ersten Januar 1792. waren, und es wird von Seiten beider Kronen sofort eine Kommission mixte ernannt werden, um die Final-Demarcation festzustellen.

Frankreich entsagt allen Souverainetés- Lehnsherrlichkeits- und Besitzrechten auf alle und jede außerhalb der oben bezeichneten Grenze belegene Länder und Distrikte, Städte und Ortschaften: doch wird das Fürstenthum Monaco in die Verhältnisse, worin es sich vor dem ersten Januar 1792. befunden, zurückgestellt.

Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Mümpelgard und aller der Enclaven zu, welche ehehin zu Deutschland gehört haben und in der obenbezeichneten Grenze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem ersten Januar 1792. Frankreich einverleibt worden seyn. Die Mächte behalten sich gegenseitig die völlige Befugniß vor, diesen oder jenen Punkt ihrer Staaten welchen sie ihrer Sicherheit zuträglich erachten werden, zu befestigen.

Um jede Verletzung von Privat-Eigenthume zu vermeiden und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzun-

— 121 —

gen der an der Grenze wohnenden Individuen sicher zu stellen, werden von jedem der an Frankreich grenzenden Staaten Commissarien ernannt werden, um in Gemeinschaft mit französischen Commissarien zur Grenzbeziehung der jederseitigen Länder zu schreiten.

Sobald die Arbeit dieser Commissarien beendet seyn wird, werden Karten aufgenommen und von den respectiven Commissarien unterzeichnet, und Pfähle errichtet werden, welche die gegenseitigen Grenzen bekunden werden.

#### **Vierter Artikel.**

Um die Verbindung zwischen der Stadt Genf und andern am See belegenen Theilen des Schweizergbietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern

gemein sey. Die beiden Regierungen werden sieh gütlich über die Mittel zur Verhütung des Schleichhandels, zur Regulirung des Postenlaufes und zur Instandhaltung der Straße einverstehn.

#### **Fünfter Artikel.**

Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See, und umgekehrt, soll frei seyn, in der Maaße, daß sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können.

Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden

— 122 —

werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um den<sup>a</sup> Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne.

<sup>a</sup> korrigiert aus: das

#### **Sechster Artikel.**

Holland, unter die Souverainetät des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souverainetät können dort in keinem Falle einem Fürsten zukommen, der eine auswärtige Krone trägt oder sie zu tragen berufen ist.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein förderatives Band vereinigt seyn.

Die Schweiz wird, unabhängig, sich selbst zu regieren fortfahren.

Italien, außerhalb der Grenzen der an Östreich zurückgelangenen Länder, wird aus souverainen Staaten bestehn.

#### **Siebenter Artikel.**

Die Insel Malta und ihre Dependenz sollen zum völligen Eigenthume und mit aller Souverainetät Sr. Brittischen Majestät gehören.

#### **Achter Artikel.**

Se. Brittische Majestät, indem sie für Sich und Ihre Bundesgenossen stipulirt, verbindet Sich, Sr. Allerchristlichsten Majestät in den weiter unten festgesetzten Zeiträumen die Kolonien, Fischereien, Komptoirs und Niederlassungen aller Art herauszugeben, welche Frankreich am ersten Januar

— 123 —

1792. in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, ausgenommen jedoch die Inseln Tabago und St. Lucia, Isle de France und dessen Zubehörungen, namentlich Rodrigue und die Sechellen, welche Se. Allerchristlichste Majestät mit vollem Eigenthume und aller Souverainetät Sr. Brittischen Majestät abtreten; imgleichen denjenigen Theil von St. Domingo, welchen Frankreich im Baseler Frieden cedirt erhalten hat, und den Se. Allerchristlichste Majestät Sr. Katholischen Majestät zum vollen Eigenthume und mit aller Souverainetät wieder abtreten.

#### **Neunter Artikel.**

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen willigen im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels getroffenen Verabredungen ein, daß die Insel Guadeloupe Sr. Allerchristlichsten Majestät herausgegeben werde, und cediren alle Rechte, die Ihnen an diese Insel zustehen können.

#### **Zehnter Artikel.**

Se. Allergetreueste Majestät verpflichten sich im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des 8ten Artikels getroffenen Übereinkunft, Sr. Allerchristlichsten Majestät in dem unten bestimmten Zeitraume das französische Guiana, so wie es am ersten Januar 1792. bestand, herauszugeben.

Da die obige Bestimmung zur Folge hat, daß die zur damaligen Zeit wegen der Grenzen bestandene Streitigkeit wieder auflebt, so ist man übereingekommen, daß diese Streitigkeit durch

— 124 —

eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Höfen, unter der Vermittelung Sr. Brittischen Majestät, beigelegt werden soll.

#### **Eilfter Artikel.**

Die Plätze und Forts, welche in den Colonien und Niederlassungen vorhanden sind, die vermöge der Artikel 8., 9. und 10. Sr. Allerchristlichsten Majestät zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande überliefert werden, in welchem sie sich in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages befinden.

#### **Zwölfter Artikel.**

Se. Brittische Majestät verpflichten sich, die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät, hinsichtlich des Handels und der Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, innerhalb der Grenzen der Brittischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien dieselben Vergünstigungen, Privilegien und Schutz genießen zu lassen, welche den

am meisten begünstigten Nationen gegenwärtig zugestanden sind oder werden zugestanden werden. Ihrerseits übernehmen Se. Allchristlichste Majestät — da Ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als die immerwährende Dauer des Friedens zwischen den Kronen Frankreich und England, und da sie, so weit es in Ihrem Vermögen steht, dazu beitragen wollen, von nun an von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was dereinst das gegenseitige gute Vernehmen stören könnte — die Verpflichtung, kein Befestigungswerk in den Niederlassungen anzulegen, die Ihnen herausgege-

— 125 —

ben werden sollen und innerhalb der Grenzen der Britischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien belegen sind, und in diese Niederlassungen nur die zur Handhabung der Polizei erforderliche Anzahl von Truppen zu legen.

#### **Dreizehnter Artikel.**

Was die Fischerei-Gerechtigkeit der Franzosen auf den großen Untiefen von Terre-Neuve, an den Küsten der Insel dieses Namens und der umliegenden Inseln in dem Golfe de St. Laurent betrifft, so wird alles wieder auf denselben Fuß, wie im Jahre 1792., gesetzt werden.

#### **Vierzehnter Artikel.**

Die Kolonien, Komptoirs und Niederlassungen, welche Sr. Allchristlichsten Majestät von Sr. Britischen Majestät oder Ihren Alliirten herausgegeben werden sollen, werden, und zwar die in den Nordischen Meeren und in den Meeren und auf dem festen Lande von America und Africa, in drei Monaten — und die jenseits des Vorgebirges der guten Hofnung, in sechs Monaten nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages überliefert werden.

#### **Fünftehnter Artikel.**

Da die hohen kontrahirenden Theile mittelst des 4ten Artikels der Convention vom 23sten des letzt verflossenen Monates April sich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen definitiven Friedenstrakte das Loos der Arsenale und der bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe zu reguliren, welche sich in den, von Seiten Frankreichs zur Erfüllung des 2ten Artikels jener Convention überlieferten Seeplätzen befinden,

— 126 —

so ist man übereingekommen, daß die gedachten bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, desgleichen das Schiffsgeschütz und die Schiffsmunition und alle Materialien zum Baue und der Bewaffung, zwischen Frankreich und den Ländern, wo



die Plätze liegen, in dem Verhältnisse von zwei Drittheilen für Frankreich und einem Drittheile für die Mächte, welchen die besagten Plätze gehören werden, getheilt werden sollen. Die im Baue begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in dem Zustande seyn sollten, sechs Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in See gelassen zu werden, sollen für Materialien angesehen, und als solche, nach geschehener Demolirung, in dem obenbemerkten Verhältnisse vertheilt werden.

Von beiden Seiten werden Commissarien ernannt werden, um die Theilung festzusetzen und eine Zusammenstellung darüber aufzunehmen, und die verbündeten Mächte werden Pässe und Geleitsbriefe ertheilen, um die Rückkehr der französischen Gewerks- und Seeleute und Offizianten nach Frankreich zu sichern.

Die Schiffe und Arsenale, die sich in den Seeplätzen befinden, welche vor dem 23sten April in die Gewalt der Alliirten gefallen seyn möchten, desgleichen die Schiffe und Arsenale, welche Holland gehörten, und namentlich die Texelflotte, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen.

Die französische Regierung verpflichtet sich, alles, was ihr vermöge der oben angegebenen Bestimmungen zu

— 127 —

Theil werden wird, binnen drei Monaten nach bewerkstelligter Theilung wegzuschaffen oder verkaufen zu lassen.

Der Hafen von Antwerpen wird künftighin lediglich ein Handelshafen seyn.

#### **Sechszehnter Artikel.**

Da die hohen kontrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa erschüttert haben, in gänzliche Vergessenheit bringen und gebracht wissen wollen, so erklären und versprechen sie, daß in den durch den gegenwärtigen Vertrag herausgegebenen oder abgetretenen Ländern kein Individuum, wes Standes und Würden es auch sey, für seine Person oder an seinem Eigenthume unter irgend einem Vorwande, oder wegen seines Betragens und seiner Meinung in politischen Angelegenheiten, oder wegen seiner Anhänglichkeit, es sey an irgend einen der kontrahirenden Theile, oder an eine der Regierungen, deren Dasein aufgehört hat, oder aus sonst irgend einer Ursache, es sey denn wegen eingegangener Schuldverbindlichkeiten gegen Individuen oder wegen Handlungen, die später als der gegenwärtige Vertrag sind, verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden soll.

**Siebzehnter Artikel.**

In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seyen, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechselung der Ratifikationen an

— 128 —

gerechnet, verstattet seyn, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr es sey vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

**Achtzehnter Artikel.**

Da die alliirten Mächte Seiner Allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staatsregierungen aus Kontrakten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem französischen Gouvernement in den verschiedenen seit 1792. statt gefundenen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.

Ihrerseits begeben Sie Se. Allerchristlichste Majestät aller Forderungen, die sie in gleicher Beziehung wider die alliirten Mächte sollten anbringen können. —

Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich wechselseitig alle auf die Schuldforderungen, denen sie gegenseitig entsagt haben, sich beziehenden Rechtstitel, Obligationen und Urkunden auszuhändigen.

**Neunzehnter Artikel.**

Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche anderweitig in den Ländern ausserhalb ihres Gebie-

— 129 —

tes auf Grund von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den französischen Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

**Zwanzigster Artikel.**

Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages Kommissarien zur Regulirung und Wahrnehmung des Vollzuges der

Gesammtheit der in den 18ten und 19ten Artikel enthaltenen Bestimmungen ernennen. Diese Kommissarien werden sich mit der Untersuchung der Forderungen, von welchen in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, mit der Liquidation der reclamirten Summen und mit der Weise beschäftigen, welche von der französischen Regierung zur Berichtigung derselben vorgeschlagen werden wird. Sie werden gleichermaßen mit Aushändigung der Rechtstitel, Obligationen und Urkunden in Betreff der Schuldforderungen beauftragt werden, auf welche die hohen kontrahirenden Theile wechselseitig Verzicht leisten, dergestalt, daß die Ratifikation des Resultates ihrer Arbeiten diese gegenseitige Verzichtleistung zur Vollständigkeit bringt.

#### **Ein und zwanzigster Artikel.**

Die Schulden, welche ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder speciell hypothecirt oder für deren innere Verwaltung kontrahirt worden sind, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Man wird daher der

— 130 —

französischen Regierung, vom 22. December 1813 an, diejenigen dieser Schulden zu gut rechnen, welche in Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Rechtstitel von den zur Einschreibung vorbereiteten und noch nicht eingeschriebenen, werden den Regierungen der betreffenden Länder ausgehändigt werden. Eine Kommission mixte wird die Verzeichnisse aller dieser Schulden anfertigen und feststellen.

#### **Zwei und zwanzigster Artikel.**

Der französischen Regierung bleibt an ihrem Theile die Erstattung aller der Summen zur Last, welche von Unterthanen der obgedachten Länder in die französischen Kassen als Kautions, Deposita oder Konsignationen gezahlt worden sind. Gleichermaßen sollen die französischen Unterthanen, welche Diener jener Länder sind, und in deren Schatz Gelder als Kautions, Deposita oder Konsignationen abgeliefert haben, getreulich befriediget werden.

#### **Drei und zwanzigster Artikel.**

Die mit keinem baaren Geldverkehr beauftragte Titularen von Stellen, die einer Kautionsleistung unterworfen waren, sollen mit den Zinsen, bis zur vollständigen Zahlung in Paris, fünftheilweise und jährlich, vom Dato des gegenwärtigen Traktates an gerechnet, befriediget werden.

In Ansehung der, eine Rechnungs-Vertretung auf sich habenden, wird diese Befriedigung, den einzigen Fall einer Veruntreuung ausgenommen, spätestens sechs Monate nach der Darle-

— 131 —

gung ihrer Rechnungen beginnen. Der Regierung ihres Landes wird eine Abschrift der letzten Rechnung zugestellt werden, um ihr zur Auskunft und zum Punkte zu dienen, von welchem auszugehen ist.

#### **Vier und zwanzigster Artikel.**

Die gerichtlichen Deposita und die Niederlegungen (*Consignations*) so bei der Amortissements-Kasse zur Erfüllung des Gesetzes vom 28. Nivose Jahr 13. (18. Januar 1805.) gemacht worden, und wo die Eigenthümer Einwohner der im Besitze Frankreichs nicht ferner verbleibenden Länder sind, werden in Zeit von einem Jahre, von Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zu Händen der Behörden jener Länder ausgeantwortet werden; ausgenommen diejenigen dieser Deposita und Niederlegungen (*consignations*), wobei französische Unterthanen interessiren, welchen Falles sie in der Amortissements-Casse bleiben, um erst auf die aus den Entscheidungen der kompetenten Behörden sich ergebenden Ausweisungen verabfolgt zu werden.

#### **Fünf und zwanzigster Artikel.**

Die von Communen und öffentlichen Anstalten bei der *Caisse de Service* und der Amortissementskasse, oder bei jeder andern Staatskasse deponirten Fonds, sollen, nach Abzug der etwanigen ihnen gemachten Vorschüsse und mit Vorbehalt der vorschriftsmäßigen, auf diese Fonds von den Gläubigern jener Communen und öffentlichen Anstalten eingelegten Oppositionen, denselben Fünfteilweise von Jahre zu Jahre,

— 132 —

vom Dato des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zurückerstattet werden.

#### **Sechs und zwanzigster Artikel.**

Vom ersten Januar 1814. an hört für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuo, welches nicht mehr französischer<sup>a</sup> Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militairische oder geistliche Besoldung, Gnadengehalt und Verabschiedungstractament zu bezahlen.

<sup>a</sup> korrigiert aus: französischer

#### **Sieben und zwanzigster Artikel.**

Die in den ehemaligen Departements von Belgien, des linken Rheinufers und der Alpen, außerhalb der ehemaligen Grenzen Frankreichs, von französischen Unterthanen unter einem lästigen Titel erworbenen Nationaldomains, sind und bleiben den Erwerbern gesichert.

**Acht und zwanzigster Artikel.**

Die Abschaffung des Heimfalls-Rechtes (*droit d'aubaine*) Ab-  
schoß-Rechtes (*detraktion*) und anderer von gleicher Beschaffenheit,  
wird in den Ländern, die sie gegenseitig mit Frankreich stipulirt haben  
oder die mit selbigem ehedin vereint waren, ausdrücklich beibehalten.

**Neun und zwanzigster Artikel.**

Die französische Regierung verpflichtet sich, die Verschreibun-  
gen und andere Rechtstitel herausgeben zu lassen, welche in den von  
den französischen Heeren und Verwaltungen besetzten Provinzen  
möchten weggenommen worden seyn, und falls die Herausgabe der-  
selben nicht zu bewerkstelligen seyn sollte, sind und bleiben diese  
Verschreibungen und Rechtstitel null und nichtig.

— 133 —

**Dreißigster Artikel.**

Die zu entrichtenden Summen für alle noch nicht beendigten, oder  
nach dem 31sten Dezember 1812. beendigten Arbeiten zum allgemei-  
nen Besten auf dem Rheine und in den durch den gegenwärtigen Ver-  
trag von Frankreich losgetrennten Departements, fallen den künftigen  
Landesbesitzern zur Last, und sollen durch die mit der Liquidation der  
Landesschulden beauftragte Kommission liquidirt werden.

**Ein und dreißigster Artikel.**

Die Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art, welche den  
abgetretenen Ländern gehören oder die Verwaltung derselben betref-  
fen, sollen gleichzeitig mit den Ländern selbst, oder wenn dieses nicht  
möglich seyn sollte, binnen einer Frist, die nicht länger als sechs Mo-  
nate nach der Übergabe der Länder seyn darf, getreulich ausgeliefert  
werden.

Diese Bestimmung findet auf die Archive, Karten und Platten An-  
wendung, welche in den von den verschiedenen Armeen vorüberge-  
hend besetzten Ländern mögen fortgenommen worden seyn.

**Zwei und dreißigster Artikel.**

Binnen einer zweimonatlichen Frist werden alle von einer oder  
der andern Seite in den gegenwärtigen Krieg verwickelt gewesene  
Mächte Bevollmächtigte nach Wien senden, um auf einem allgemei-  
nen Kongresse die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch  
welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt  
werden sollen.

— 134 —

**Drei und dreißigster Artikel.**

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages und die Auswechslung der Ratifikationen desselben soll binnen vierzehntägiger Frist, und wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend acht hundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August

Freiherr v. Hardenberg

(L. S.) Carl Wilhelm

Freiherr v. Humboldt.

(L. S.) der Prinz

**von Benevent.**

— 135 —

**Additioneller Artikel.**

Obgleich der zu Basel den 5ten April 1795. geschlossene Friedens-Vertrag, der zu Tilsit vom 9ten Juli 1807., die Pariser Konvention vom 20sten September 1808., sowie alle seit dem Baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Konventionen und Verhandlungen aller Art durch den gegenwärtigen Vertrag schon an und für sich null und nichtig geworden, so haben gleichwohl die hohen kontrahirenden Teile zweckmäßig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die gedachten Traktaten in allen ihren sowohl öffentlichen als geheimen Artikeln aufhören verbindlich zu sein, und die Kontrahenten gegenseitig sich jeglichen Rechtes begeben und von jeglicher Verbindlichkeit lossagen, die daraus fließen könnten.

Se. Allerchristlichste Majestät verspricht, daß die wider französische oder vermeintlich französische im Dienste der Preußischen Majestät befindliche oder befindlich gewesene Unterthanen ergangenen Decrete, gleichwie die etwanigen zur Vollstreckung derselben gefällten Urteilstsprüche ohne Wirkung bleiben sollen.

Der gegenwärtige additionelle Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er von Wort zu Wort dem Haupt-Tractate vom heutigen Tage einverleibt wäre. Seine Ratifikation und die Auswechslung der Ra-

---

— 136 —

tifikationen desselben wird gleichzeitig erfolgen. Zu dessen Urkunde haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August

Freiherr v. Hardenberg

(L. S.) Carl Wilhelm

Freiherr v. Humboldt.

(L. S.) der Prinz

**von Benevent.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1814

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)